

**Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben im
Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels – BI ZAW e. V.
Sitz: Weißenfels/OT Borau, Leninstraße 11 , VR 3711
Heidelinde Penndorf/ Monika Zwirnmann
Tel. 0160 480 77 31**

Stadtverwaltung Weißenfels
Oberbürgermeister Risch

Kopie: Rechtsamt, Herr Otto

Markt 1

06667 Weißenfels

Weißenfels, der 29. 01. 2014

Forderung nach Absetzung des TOP 11 und 12 im Stadtrat am 30. 01. 2014

Bezug: Behandlung eines Vorschlages nach § 6a der Hauptsatzung
Schreiben vom 19. 12. 2013 und 08. 01. 2014, Sitzungsvorlage 717/2014 und 699/2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

mit Schreiben vom 16. 12. 2013 haben wir Ihnen bezüglich der von Ihren Rechtsamt zugesagten Aufklärung des o. g. Sachverhaltes (Mitwirkungsverbot – Rauner und Nutznießerschaft – ECW) umfangreiche und detaillierte Hinweise gegeben. Der Umfang dieser Prüfung, so unsere Erwartung, sollte sich nach den Richtlinien des §31 der GO LSA richten. Das heißt nicht nur Beschlussvorlagen/Vergaben werden erfasst, sondern bereits Beratungen in den Ausschüssen und dem gleichzusetzenden Verwaltungsrat der AöR. Das abhängige Beschäftigungsverhältnis (Beratertätigkeit) von SR Rauner bei dem, im kommunalen Planungs- – und Investitionsgeschehen fest verankerten Unternehmen ECW, führt zwangsläufig zur Annahme einer Befangenheit des SR Rauner bei seinem Wirken im Stadtrat/AöR.

Der Gesetzgeber stellt ausdrücklich klar, dass direkte Nachweise von Geheimnisverrat und Schadensermittlung nicht erforderlich sind, die Vermutung (der böse Schein) reicht aus um Mitwirkungsverbote in allen Gremien (SR, HA, BA und VR – AöR) zu begründen.

Wer offenen Auges durch die Stadt geht, sieht die enge Verflechtung von Fa. ECW GmbH ins städtische Planungs- – und Baugeschehen. Die Promenadenstraßen, die RÜB`s, die 2. Zufahrt KA, das Abwasserbeseitigungskonzept und die neuen Kanalanschlüsse in Borau sind nur einige wenige Beispiele dafür.

Die erfolgte „Prüfung“ und das vorgestellte Ergebnis tragen diesen Erfordernissen in keinsten Weise Rechnung. Die Schlussfolgerung, es liegt **kein** Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot durch SR Rauner vor, beruht auf bloßen Behauptungen. Die zu erwartende Nachweisführung, Angabe der überprüften Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle, Anwesenheitslisten bis hin zu Beschlüssen in allen oben angegeben Bereichen fehlt. Damit steht der Verdacht von Einflussnahmen im Raum. Die von der BI gewünschte Nachvollziehbarkeit, durch Einsichtnahme oder zur Zurverfügungstellung dieser Unterlagen, wurde abschlägig beschieden, was naturgemäß zu einem möglichen Manipulationsverdacht führt.

In den Sitzungs- – bzw. Beschlussvorlagen für die Stadträte zu TOP 11 und TOP 12 ist das Schreiben der BI mit genau diesen Anforderungen nicht beigelegt. Den Stadträten fehlt somit eine wichtige Entscheidungsgrundlage zur Beschlussfassung.

Von beiden Seiten (BI und Stadtverwaltung/RA) wurde die Untere Kommunalaufsicht, das Landesverwaltungsamt und das Ministerium des Inneren zur Beurteilung des Verstoßes gegen das

Mitwirkungsverbot durch SR Rauner eingeschaltet. Von diesen Aufsichtsbehörden wurde Prüfung und Information zugesichert. Diese für eine Beschlussfassung über TOP 11 und 12 wichtigen Bescheide liegen noch nicht vor.

Ein weiterer Missstand ist, dass seitens AÖR ebenfalls die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist und damit **nicht** in die Entscheidungsfindung der Stadträte einfließen kann. Gerade während seinen Tätigkeiten im Vorstand des ZAW und im Verwaltungsrat der AÖR liegen, nach einer aus Verwaltungskreisen stammenden Information zur letzten AÖR VR Sitzung offensichtliche Verstöße vor. Zusammenfassend lassen sich folgende gravierenden Mängel feststellen, die eine objektive unvoreingenommene Beschlussfassung im Stadtrat unmöglich machen:

1. Fehlen objektiver und nachprüfbarer Aussagen zum Prüfumfang, damit keine Nachvollziehbarkeit durch BI und durch Stadträte
2. Beschlüsse bei denen nachträglich ein Mitwirkungsverbot festgestellt wird, sind nicht rechtssicher
3. Formfehler durch fehlende, aber notwendige Information der Stadträte (BI Schreiben vom 16. 12. 2013 und Antwort der Verwaltung vom 19. 12. 2013 nicht in den TOP's)
4. Bescheide von Kommunalaufsichten, LVA und MdI fehlen
5. AÖR Zuarbeit zur Prüfung von ZAW- und Verwaltungsratssitzungen fehlt

Die BI für sozial gerechte Abwasserabgaben fordert daher die Absetzung der Tagesordnungspunkte 11 und 12 in der Sitzung des Stadtrats am 30. 01. 2014 und Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem die angemahnten Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des

Vorstandes der Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben (BI -ZAW e. V.)

.....
Heidelinde Penndorf

.....
Monika Zwirnmann